

## Leitfaden für Träger und Leitungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertageseinrichtung während der Corona-Pandemie (Stand: 21.04.2021)

### Aktuelle rechtliche Vorgaben <sup>1</sup>

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt gem. § 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen. Eine Beschränkung der Betreuungsmöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, insbesondere bei Bildung fester Gruppen, kann damit verbunden sein.

Ein Betretungsverbot gilt für Kinder und Erwachsene (Personal, Eltern oder sonstige Erwachsene), wenn **sie selbst oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes**

- Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen (bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines am gleichen Tag durchgeführten Antigen-Schnelltests des Kindes oder des betroffenen Angehörigen, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht)
- eine nachgewiesene Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen und sich daher in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a 1. Corona-Verordnung).
- auf Grundlage eines Antigen-Tests (auch eines Selbsttests) ein positives Testergebnis aufweisen (bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines PCR-Tests des Kindes oder des betroffenen Angehörigen, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht)

Ein Betretungsverbot gilt für Kinder, wenn im gleichen Haushalt eine Person lebt, die einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegt.

Für Kontaktpersonen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde ist das Einhalten einer Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich (bitte Rücksprache mit dem Gesundheitsamt)

### Mögliche Krankheitssymptome für COVID-19 <sup>2</sup>

Bei folgenden Symptomen soll Kontakt mit dem Hausarzt bzw. dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst (kurz ÄBD) aufgenommen werden, ggfs. ist eine sofortige Testung notwendig:

- Husten,
- Fieber,
- Schnupfen mit starker Sekretbildung,
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns,
- Halsschmerzen,
- Atemnot,
- Kopf- und Gliederschmerzen,
- Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen mit weiteren Symptomen einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung

Grundsätzlich gilt, unabhängig von der Corona-Pandemie, dass keine Beschäftigten und Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen, wenn diese Krankheitssymptome aufweisen.

<sup>1</sup> Vgl. und weitere Informationen: <https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli>

<sup>2</sup> Weitere Informationen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

## Zum Verfahren im Kreis Groß-Gerau

Verdachtsfälle sowie bestätigte Erkrankungen sind bei Kenntnis umgehend an das Gesundheitsamt zu melden. Seit November 2020 steht hierfür eine Corona-Hotline **exklusiv** für Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, die per Telefon unter **0162 / 293 425 85** oder per E-Mail: **corona\_schulenundkitas@kreisgg.de** zu erreichen ist. Bei Auswirkungen auf den Einrichtungsbetrieb sind Verdachtsfälle/bestätigte Erkrankungen auch an den Fachdienst Kindertagesbetreuung (**kita-planung@kreisgg.de**) zu melden

